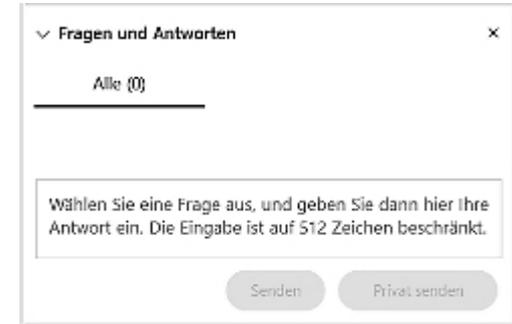


Informationen und Hinweise der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers)

*anlässlich der AbayV
am 27.04.2022;
TOP 2*

Mitteilungen, Wünsche, Anregungen

- „**Fragen- und Antworten**“ Chat steht zur Verfügung und wird mitgelesen bzw. beantwortet
- **Internet**: Weitere Infos im Nachgang zur Tagung (auch Unterlagen) unter www.bavers.de
 - ➔ “Wir über uns“
 - ➔ “Jahrestagungen“
 - ➔ “Jahrestagung 2022“
- **Mail** für Kontakt zur Tagung: bavers@muenchen.de



Allgemeines zum Format „Webex“

Einwahl [X]

Einwahl über eine andere Anwend... ⓘ

- Anrufen**
 - Germany Toll 2
+49-89- [REDACTED]
 - Germany Toll
+49-6196 [REDACTED]
 - [Alle globalen Einwahlnummern a...](#)
- Eingabe**
 - Zugriffscode [REDACTED]
 - Teilnehmer-ID [REDACTED]

Sie verwenden den Computer für Audio

- Audio wechseln
- Video-System
- Mit einem Videosystem verbinden

Meeting-Optionen

- Meeting sperren [Off]
- Einladen und erinnern
- Meeting-Link kopieren
- Teilgruppen-Sitzungen akti... [Off]

Stummschaltung aufheben [v] Video starten [v] Freigeben [v] ... [X]

Rückblick auf vergangene Tagungen



Dokumente zur Jahrestagung vom 15. & 16.12.2021



- „**Internet**“: Weitere Infos im Nachgang zur Tagung (auch Unterlagen) unter www.bavers.de

➔ “Jahrestagungen“ ➔ “Jahrestagung 2021“

<https://www.bavers.de/Jahrestagungen/Jahrestagung-2021/>

Fragen und Antworten zu den Tagesordnungspunkten:

- 003_2021_12_BAVERS-Tagung_Fragen und Anmerkungen_pw.pdf (95.45KB)
- 004_Fragen und Antworten zum Vortrag BAVERS Tagung 2021_pw.pdf (89.84KB)
- 005_Fragen und Anmerkungen - Antwort Renten Service_pw.pdf (91.94KB)
- 006_Fragen und Anmerkungen_eAntrag_pw.pdf (718.51KB)
- 007_Fragen zur Spitzabrechnung_pw.pdf (156.69KB)
- 008_Fragen und Anmerkungen Grundrentenzuschlag_Antworten_pw.pdf (52.74KB)
- 010_Antworten zum Vortrag BAVERS vom 16.12.21_pw.pdf (60.07KB)

BAVERS
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.

Virtuelle BAVERS Jahrestagung 2021:

Unterlagen zu den Vorträgen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte:

- 001_Tagesordnung BAVERS 2021_virtuell Webex_15_u_16_12_2021_pw.pdf (653.58KB)
- 002_BAVERS_Graßwort Ganster_12_2021_pw.pdf (9.07MB)
- 002a_Hemerking_BRH_12_2021_Verschlechterung des orsahen Servicebots zur Rente_pw.pdf (758.31KB)
- 003_2021_1215_Neuer Rentenbescheid_pw.pdf (4.26MB)
- 003_Info_6.pdf (1.21MB)
- 004_Vortrag § 115 Abs. 6 SGB VI, November 2021 BAVERS-Jahrestagung_pw.pdf (242.54KB)
- 004a_Hinweis schreiben § 115 SGB VI, EM-Rente_pw.pdf (84.6KB)
- 004b_Hinweis schreiben § 115 SGB VI, Regelaltersrente_pw.pdf (127.12KB)
- 004c_Hinweis schreiben § 115 SGB VI, Witwe, Witwer_pw.pdf (82.45KB)
- 005_Informationen RentenService BAVERS 15 Dezember 2021_pw.pdf (1.99MB)
- 005a_Postabrechnungsnummern_pw.pdf (451.39KB)
- 006_eAntrag_15_12_2021_BAVERS 2021_pw.pdf (3.74MB)
- 007_Präsentation Spitzabrechnung_pw.pdf (5.58MB)
- 008_EK-Prüfung bei der Grundrente_Tagung HA_Versaemer_pw.pdf (2.89MB)
- 009_Entwicklung Auf: bei GuV_2021_TOF 9_pw.pdf (1.12MB)
- 010_EM oder AR_pw.pdf (7.42MB)
- 011_Renten_Quiz - Fragen_pw.pdf (1.27MB)
- 011a_RentenQuiz - Antworten mit Erläuterungen_pw.pdf (1.53MB)

Planung für Tagung 2022

- 07.-09.11.2022
- Kursaal in Stuttgart



November						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1*	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23*	24	25	26	27
28	29	30				

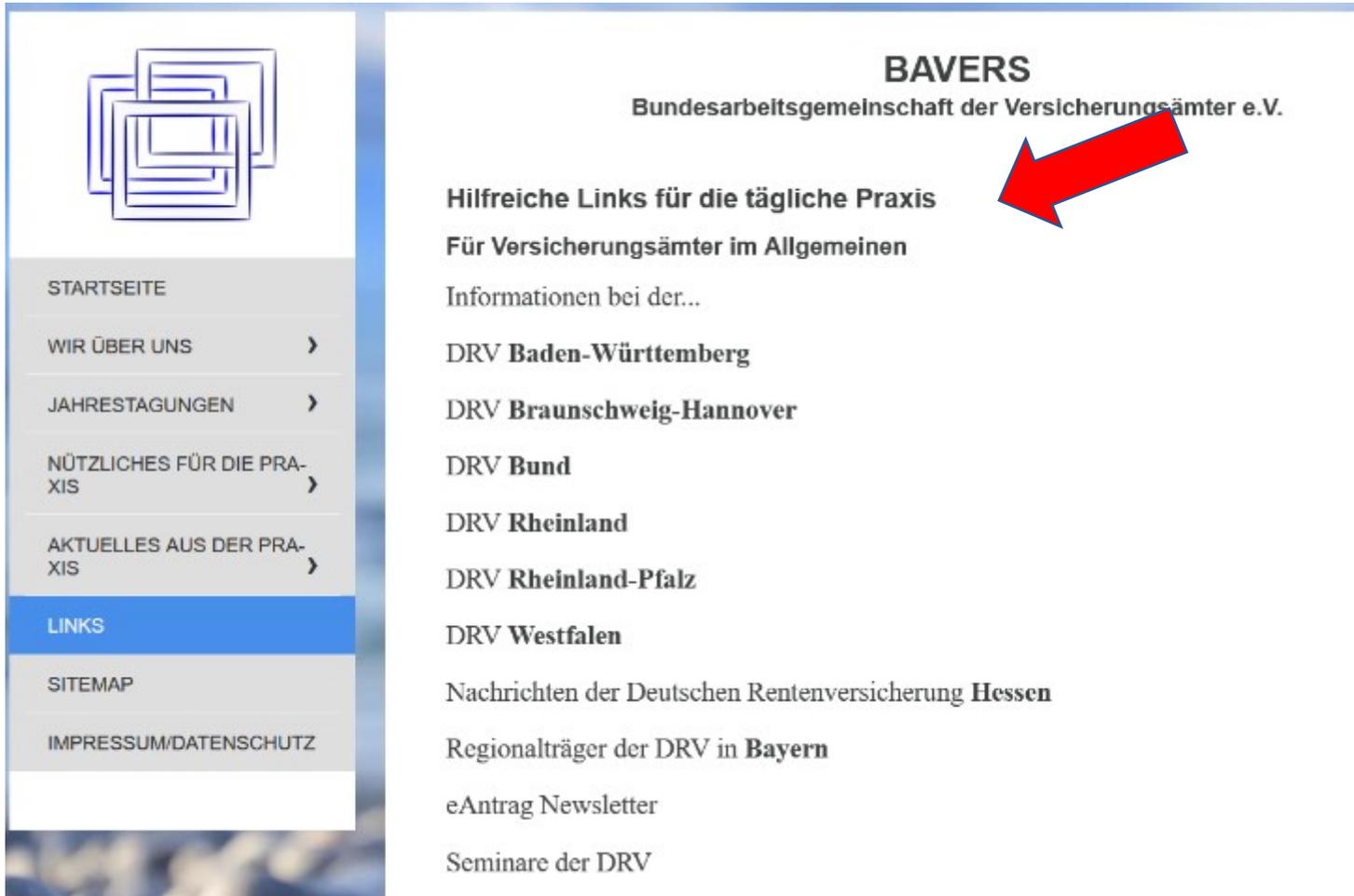


Allgemeine virtuelle Besprechungen der BAVers in 2021 und 2022

-  BAVers _001 virtuelle Besprechung 18_03_2021.pdf
-  BAVers _002 virtuelle Besprechung 21_04_2021.pdf
-  BAVers _003 virtuelle Besprechung 20_05_2021.pdf
-  BAVers _004 virtuelle Besprechung 21_06_2021.pdf
-  BAVers _005 virtuelle Besprechung 02_08_2021.pdf
-  BAVers _006 virtuelle Besprechung 29_09_2021.pdf
-  BAVers _007 virtuelle Besprechung 27.10_2021.pdf
-  BAVers _008 virtuelle Besprechung 08_12_2021.pdf
-  BAVers _009 virtuelle Besprechung 09_03_2022.pdf

Nächste Besprechung: **11.05.2022** um **13.30 Uhr**
Anmeldung unter bavers@muenchen.de möglich

BAVers; Links Seite



BAVERS
Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.

Hilfreiche Links für die tägliche Praxis
Für Versicherungsämter im Allgemeinen

Informationen bei der...

- DRV **Baden-Württemberg**
- DRV **Braunschweig-Hannover**
- DRV **Bund**
- DRV **Rheinland**
- DRV **Rheinland-Pfalz**
- DRV **Westfalen**

Nachrichten der Deutschen Rentenversicherung **Hessen**

Regionalträger der DRV in **Bayern**

eAntrag Newsletter

Seminare der DRV

STARTSEITE

WIR ÜBER UNS >

JAHRESTAGUNGEN >

NÜTZLICHES FÜR DIE PRA-
XIS >

AKTUELLES AUS DER PRA-
XIS >

LINKS

SITEMAP

IMPRESSUM/DATENSCHUTZ

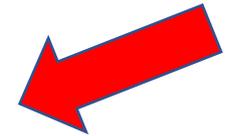


BAVers; Hinweise KVdR

<https://www.bavers.de/Aktuelles-aus-der-Praxis/KVdR/>

BAVERS

Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter e.V.



KVdR Excel Rechner (zur Verfügung gestellt von Herrn Klaus Rohsmöller, Rheine; vielen Dank dafür!)

Wichtig: Für die Richtigkeit der Berechnung kann keine Gewähr übernommen werden!

Die Nutzung der Excel-Datei (enthält ein Makro) erfolgt auf eigene Gefahr.

Bitte haben Sie Verständnis, dass für die Benutzung keine Haftung übernommen werden kann.



KVdR Rechner_2020.xlsm (62.51KB)



Rundschreiben 2020

zur KVdR

RS-KVdR-24-10-2019.pdf (1.66MB)

Anlage 1

Gegenüberstellung der früheren Inhalte der Spalte 1 des alten Versicherungsverlaufs mit den Bezeichnungen im neuen Versicherungsverlauf



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Früherer Inhalt der Spalte 1	Bisherige Erläuterung	Bezeichnung im neuen Versicherungsverlauf	Wo ist die neue Bezeichnung zu finden?
AAUG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz	Zusatzversorgungssystem Sonderversorgungssystem	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen". Außerdem Hinweistexte am Beginn des Versicherungsverlaufs: "Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen zu einem 'Zusatzversorgungssystem' wurden vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung ist an diese Feststellung gebunden," oder "Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen zu einem 'Sonderversorgungssystem' wurden vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung ist an diese Feststellung gebunden."
AFG	Bundesagentur für Arbeit	Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
BEVO	Bargeldlose Beitragseinrichtung	entfallen	
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung 01.01.1999	entfallen	
DÜVO	Datenübermittlungsverordnung bis 31.12.1998	entfallen	
DPRA	(Staaf) - Zeiten nach deutsch-polnischem Rentenabkommen	Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975	Eigener Block innerhalb des Versicherungsverlaufs mit entsprechender Überschrift, differenziert nach Zeiten in Polen oder in Deutschland.
FELEG	Ausgleichsgeld	Bezug von Ausgleichsgeld	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
FRG	Fremdrentengesetz	(Versicherungszweig) - Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)	Eigener Block innerhalb des Versicherungsverlaufs mit entsprechender Überschrift.



Anlage 1
Gegenüberstellung der früheren Inhalte der Spalte 1 des alten Versicherungsverlaufs
mit den Bezeichnungen im neuen Versicherungsverlauf

Früherer Inhalt der Spalte 1	Bisherige Erläuterung	Bezeichnung im neuen Versicherungsverlauf	Wo ist die neue Bezeichnung zu finden?
FRGN	Nachversicherung Art. 6 § 23 FANG	<i>entfallen</i>	
FSÖJ		für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
FZR	Freiwillige Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet	FZR	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen". Außerdem Hinweistexte am Beginn des Versicherungsverlaufs: "Sie haben/es wurden 'Zeiten im Beitrittsgebiet' zurückgelegt. Das sind rentenrechtliche Zeiten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bis zum 02.10.1990 nicht galt."
Glbh.	Glaubhaft gemachte Beitragszeiten	<i>entfallen</i>	Aussagen zu glaubhaft gemachten oder nachgewiesenen Zeiten sind enthalten in der Anlage "Entscheidungen zu rentenrechtlichen Daten". Im Versicherungsverlauf wird auf diese Anlage verwiesen.
HAUS	Haushaltsscheckverfahren	Haushaltsscheckverfahren	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
Hoch	Entgelthochrechnung	Entgelt aus Hochrechnung	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
MUSG	Mutterschaftsurlaub	Bezug von Mutterschaftsgeld	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
RBY	Reichsgebiets-Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	(<i>Versicherungszweig</i>) - Zeiten im Reichsgebiet	Eigener Block innerhalb des Versicherungsverlaufs mit entsprechender Überschrift.
Reha.	Beitragszeit nach dem Reha-Angleichungsgesetz	wegen Bezug von Leistungen eines Trägers der Rehabilitation	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".

Anlage 1

Gegenüberstellung der früheren Inhalte der Spalte 1 des alten Versicherungsverlaufs mit den Bezeichnungen im neuen Versicherungsverlauf



Früherer Inhalt der Spalte 1	Bisherige Erläuterung	Bezeichnung im neuen Versicherungsverlauf	Wo ist die neue Bezeichnung zu finden?
Sozl	Kranken- oder Übergangsgeld und vergleichbare Leistungen	Bezug von Leistungen eines Sozialleistungsträgers	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
SVA	Beitragspflichtiger Verdienst zur Sozialversicherung im Beitrittsgebiet	<i>entfallen</i>	
SVN	DEVO-Daten	<i>entfallen</i>	
VAB	Versicherungsanstalt Berlin	Berlin	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
VK 0X	Versicherungskartenummer	<i>entfallen</i>	
Vorab	Entgeltvorausbescheinigung	aus vorausbescheinigten Entgelten	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".
Vorl.	Besondere Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 DEVO	Entgelt aus Hochrechnung	Die neue Bezeichnung ist enthalten in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen".



Anlage 2

Gegenüberstellung der Bezeichnungen in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen" des neuen
Versicherungsverlaufs mit den früheren Inhalten der Spalte 1 des alten Versicherungsverlaufs

Inhalt der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen"	Früherer Inhalt der Spalte 1	Bemerkung
aus vorausbescheinigten Entgelten	Vorab	
Berlin	VAB	
Bezug von Ausgleichsgeld	FELEG	
Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit	AFG	
Bezug von Leistungen eines Sozialleistungsträgers	Sozl	
Bezug von Mutterschaftsgeld	MUSG	
Entgelt aus Hochrechnung	Hoch	
Entgelt aus Hochrechnung für ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	Vorl.	
FZR	FSÖJ	
	FZR	Außerdem Hinweistexte am Beginn des Versicherungsverlaufs: "Sie haben/es wurden 'Zeiten im Beitrittsgebiet' zurückgelegt. Das sind rentenrechtliche Zeiten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bis zum 02.10.1990 nicht galt."
Haushaltsscheckverfahren	HAUS	
wegen Bezug von Leistungen eines Trägers der Rehabilitation	Reha.	
Zusatzversorgungssystem Sonderversorgungssystem	AAUG	Außerdem Hinweistexte am Beginn des Versicherungsverlaufs: "Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen zu einem 'Zusatzversorgungssystem' wurden vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung ist an diese Feststellung gebunden." oder "Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen zu einem 'Sonderversorgungssystem' wurden vom zuständigen Versorgungsträger mitgeteilt. Die Deutsche Rentenversicherung ist an diese Feststellung gebunden."

Anlage 2

**Gegenüberstellung der Bezeichnungen in der Spalte "Art der Zeit, Anmerkungen" des neuen
Versicherungsverlaufs mit den früheren Inhalten der Spalte 1 des alten Versicherungsverlaufs**



Deutsche
Rentenversicherung
Bund

Eigener Block innerhalb des Versicherungsverlaufs mit entsprechender Überschrift	Früherer Inhalt der Spalte 1	Bemerkung
(<i>Staat</i>) - Zeiten nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975	DPRA	
(<i>Versicherungszweig</i>) - Zeiten im Reichsgebiet	RBY	
(<i>Versicherungszweig</i>) - Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)	FRG	

Seite 2

**Workshop „Bürgernahe Sozialverwaltung“
im Rahmen des Zukunftsdialogs „Neue Arbeit - Neue Sicherheit“
des BMAS**

Ort: BMAS, Berlin

Termin: 31. Januar 2019

Programm:

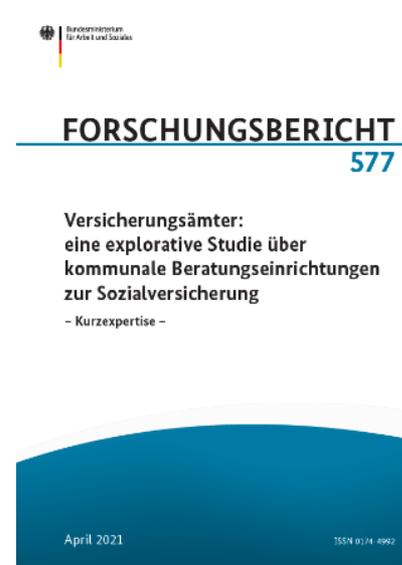
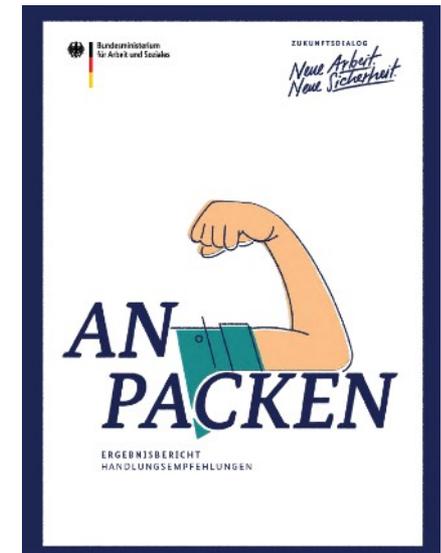
10.00 - 10.15 Uhr Begrüßung durch Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg

Die Idee der One-Stop-Anlaufstellen

Entwurf für eine wissenschaftliche Studie

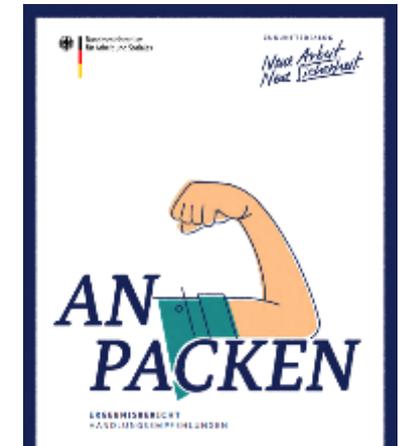
Bundesrechnungshof

30.11.2021 | BEMERKUNG



Aus: BMAS Zukunftsdialog - Ergebnisbericht – Handlungsempfehlungen (2018)

„Ein moderner, leistungsfähiger und bürgerfreundlicher Staat erbringt einen wichtigen Beitrag, um den Wandel erfolgreich und sozial gerecht zu gestalten. Es gibt hierfür aber nicht das eine Gesetz. Das BMAS prüft deshalb bei allen Vorschlägen, die es im Rahmen des Zukunftsdialogs erarbeitet hat, wie die Arbeit der Sozialverwaltung weiter verbessert werden kann. Eine eingehende und themenübergreifende Beratung der BürgerInnen kann erheblich dazu beitragen, dem vorhandenen Orientierungsbedarf besser gerecht zu werden. Hierzu ist es wichtig, wohnortnahe Beratungsstellen anzubieten. Mit den Versicherungsämtern kann hierfür eine bereits bestehende Struktur genutzt und ausgebaut werden. Bereits heute erteilen die Versicherungsämter – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag – in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung Auskunft. Das BMAS spricht sich dafür aus, dass die Versicherungsämter in ihrer Funktion und Flächenpräsenz sowie der Personalausstattung gestärkt werden, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben besser erfüllen können. Dazu möchte das BMAS eine Arbeitsgruppe mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden einsetzen, um konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Versicherungsämter zu erarbeiten. Dabei sollen auch der Einsatz von Modellprojekten und Fragen der Finanzierung erörtert werden. Darüber hinaus setzt sich das BMAS dafür ein, dass die Versicherungsämter zu Erstanlaufstellen mit Lotsenfunktion für möglichst alle sozialen Angelegenheiten ausgebaut werden. Sie sollen auch zu sozialen Leistungen, die über die der Sozialversicherung hinausgehen, Auskünfte erteilen und weiterführende Hinweise geben. Das BMAS möchte zur Diskussion stellen, inwieweit die Versicherungsämter langfristig in einzelnen Bereichen auch „Leistungen aus einer Hand“ oder „wie aus einer Hand“ anbieten könnten. Beispielsweise könnten sie den BürgerInnen dabei helfen, Anträge auszufüllen, und sie gleich an die richtige Stelle weiterleiten.“



Wissenschaftliche Studie (Auftrag)

Expertise Versicherungsämter
Referat: Ia1, BMAS

18. September 2020



Leistungsbeschreibung

A. Kurzbeschreibung

Die Studie soll dazu dienen, einen besseren Überblick über den Status quo bei den Versicherungsämtern und deren Aufgabenwahrnehmung zu erhalten. Darauf aufbauend soll die Frage erörtert werden, ob und wenn ja, in welcher Weise die Versicherungsämter gestärkt und/oder weiterentwickelt werden sollten.

B. Hintergrund und Zielsetzung des Vorhabens

Im Rahmen des vom BMAS durchgeführten Zukunftsdialogs wurde festgestellt, dass ein bisher nicht ausreichend gedeckter Orientierungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger über die Leistungen des Sozialstaats besteht. In den Handlungsempfehlungen im Ergebnisbericht des Zukunftsdialogs spricht sich das BMAS daher dafür aus, die Versicherungsämter (finanziell und personell) zu stärken und ggf. ihre Aufgaben auszuweiten und sie im Sozialleistungsbereich zu Erstanlaufstellen mit Lotsenfunktion auszubauen, damit sie umfassender als bisher beraten können. Dazu soll ein Dialog unter anderem mit den

Wissenschaftliche Studie (Themen; Teil I)

BMAS-Kurzexpertise „Versicherungsämter“

Übersicht über Themen der Interviews in den Versicherungsämtern

Leistungen des Versicherungsamtes

- Art der Eingliederung des Versicherungsamtes in die kommunale Struktur
- Grundsätzlich angebotene Leistungen des Versicherungsamtes
- Themen und Inhalte der Auskünfte durch das Versicherungsamt
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Leistungen des Versicherungsamtes
- Veränderungen in den letzten 10 Jahren

Nachfrage durch Bürgerinnen und Bürger

- Umfang und Inhalte der Anfragen durch Bürgerinnen und Bürger
- Gründe für Anfragen an das Versicherungsamt, Abläufe von Beratungsgesprächen
- Welche Personengruppen stellen Anfragen an das Versicherungsamt? Vorkenntnisse der ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger
- Veränderungen in den letzten 10 Jahren

Wissenschaftliche Studie (Themen; Teil II)

Personal des Versicherungsamtes

- Personalstruktur im Versicherungsamt (z.B. Umfang, Ausbildung des Personals, parallele Zuständigkeiten)
- Erreichbarkeit des Versicherungsamtes
- Ausstattung der Arbeitsplätze (z.B. Beratungsräume, IT-Integration)
- Veränderungen in den letzten 10 Jahren

Kooperation und Vernetzung des Versicherungsamtes

- Umfang und Art der Zusammenarbeit mit Trägern der Sozialversicherung
- Umfang und Art der Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen
- Rolle digitaler Angebote (der Sozialversicherungsträger) gegenüber der Beratung im Versicherungsamt
- Veränderungen in den Kooperationen in den letzten 10 Jahren

Bewertung und Perspektive

- Veränderung der Beratungsbedarfe bei den Bürgerinnen und Bürgern
- In welche Richtung sollten sich Versicherungsämter entwickeln?

Kurzbeschreibung

In dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2018 initiierten Zukunftsdialog mit Bürgerinnen und Bürgern wurde neben anderen Aspekten das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung über staatliche Sozialleistungen, einheitlichen Anlaufstellen und kompetenter Beratung deutlich. Hierbei wurden insbesondere dezentrale Einrichtungen wie die kommunalen Versicherungsämter angesprochen. Vor diesem Hintergrund wird mit dieser Kurzexpertise der Status quo der Versicherungsämter und deren Aufgabenwahrnehmung nach § 93 SGB IV beispielhaft aufgezeigt. Dabei stehen Themen wie das Leistungsspektrum und -angebot, die Ausstattung, der Umfang der wahrgenommenen Aufgaben, die Bekanntheit und Nachfrage der Angebote, die Kooperation mit Leistungsträgern und die Bewertung des bestehenden Rechtsrahmens im Vordergrund. Auf Basis explorativer Fallstudien in ausgewählten einzelnen Versicherungsämtern sowie ergänzender Interviews mit Expertinnen und Experten kann eine erste Einschätzung der Funktion und Potenziale der Versicherungsämter vorgenommen und der weitere Forschungsbedarf präzisiert werden.

Bemerkung des Bundesrechnungshofes vom 30.11.2021

BMAS duldet seit Jahrzehnten Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Zusammenfassung

Gemeinden und Versicherungsämter ziehen sich seit Jahrzehnten von ihren gesetzlichen Aufgaben in Rentenangelegenheiten zurück. **Das BMAS duldet diese Entwicklung und wirkt ihr nicht mit geeigneten Maßnahmen entgegen.**

Gemeinden und Versicherungsämter sind **gesetzlich verpflichtet**, Bürgerinnen und Bürger in sozialen Angelegenheiten unbürokratisch zu unterstützen. Sie haben eine wichtige **ortsnahe Wegweiserfunktion** in einfachen Unterstützungsleistungen. Sie erteilen **Auskünfte** und helfen, **Anträge** einzureichen. Die Gemeinden und Versicherungsämter unterstehen der Aufsicht ihrer Länder.

Der Bundesrechnungshof bemängelt seit Jahrzehnten, dass die Gemeinden und Versicherungsämter diese Unterstützungsleistungen auf Druck der Länder reduzieren, vorrangig aus **Kostengründen**. Um die Angebotslücke zu füllen, springen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) teilweise ein und erweitern ihr Angebot. Dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers.

Für das BMAS sind die Gemeinden und Versicherungsämter wichtige ortsnahe Anlaufstellen der Sozialversicherung. Es will in einem **Dialog** mit den beteiligten Institutionen zwar deren Funktion stärken. Allerdings steht dabei nicht im Fokus, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern.

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS auf, im Dialog mit den Beteiligten das Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Gelingt dies nicht, hält er eine gesetzliche Neuregelung für erforderlich, um die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.1 Prüfungsfeststellungen

Struktur der sozialen Sicherung

Der Gesetzgeber hat Teilaufgaben der Sozialversicherung Gemeinden und Versicherungsämtern übertragen. Die Versicherungsämter sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Beide Behörden sind gesetzlich verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern vor Ort allgemeine Auskünfte zu erteilen und u. a. deren Rentenanträge (Anträge) entgegenzunehmen. Die Versicherungsämter sind darüber hinaus ermächtigt, den 16 RV-Trägern auch bei der Sachverhaltsaufklärung zu helfen. Damit soll ein unbürokratischer und ortsnaher Zugang zu den Leistungen der RV-Träger ermöglicht werden. Außerdem sollen die RV-Träger von einfachen Serviceaufgaben entlastet werden. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter bei ihren Aufgaben zu unterstützen und sie angemessen zu schulen.

Die RV-Träger sind in der Sozialversicherung zuständig für alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie erledigen ihre Aufgaben eigenverantwortlich innerhalb der für sie geltenden Rechtsnormen. Die RV-Träger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen sie staatlicher Rechtsaufsicht, entweder durch das Bundesamt für Soziale Sicherung oder durch die dazu von den Ländern bestimmten Behörden.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Nachlassende Unterstützung durch Gemeinden und Versicherungsämter

Der Bundesrechnungshof berichtete dem Parlament seit dem Jahr 1998 mehrfach über die nachlassenden Unterstützungsleistungen durch Gemeinden und Versicherungsämter, zuletzt im Jahr 2010. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages forderte die RV-Träger daraufhin auf, die Gemeinden und Versicherungsämter verstärkt in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden. Die RV-Träger sollten auch die Organisation ihrer eigenen Auskunfts- und Beratungsstellen (Beratungsstellen) besser mit dem Angebot der Gemeinden und Versicherungsämter abstimmen.

In einer aktuellen Prüfung stellte der Bundesrechnungshof weiter rückläufige Unterstützungsleistungen fest. In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierten sich die Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger entgegennahmen, auf bundesweit durchschnittlich nur noch rund ein Viertel (vgl. Abbildung 14.1). Vor der Organisationsreform der RV-Träger im Jahr 2005 waren es noch über 50 %, in einigen Ländern sogar über 90 % aller Anträge.

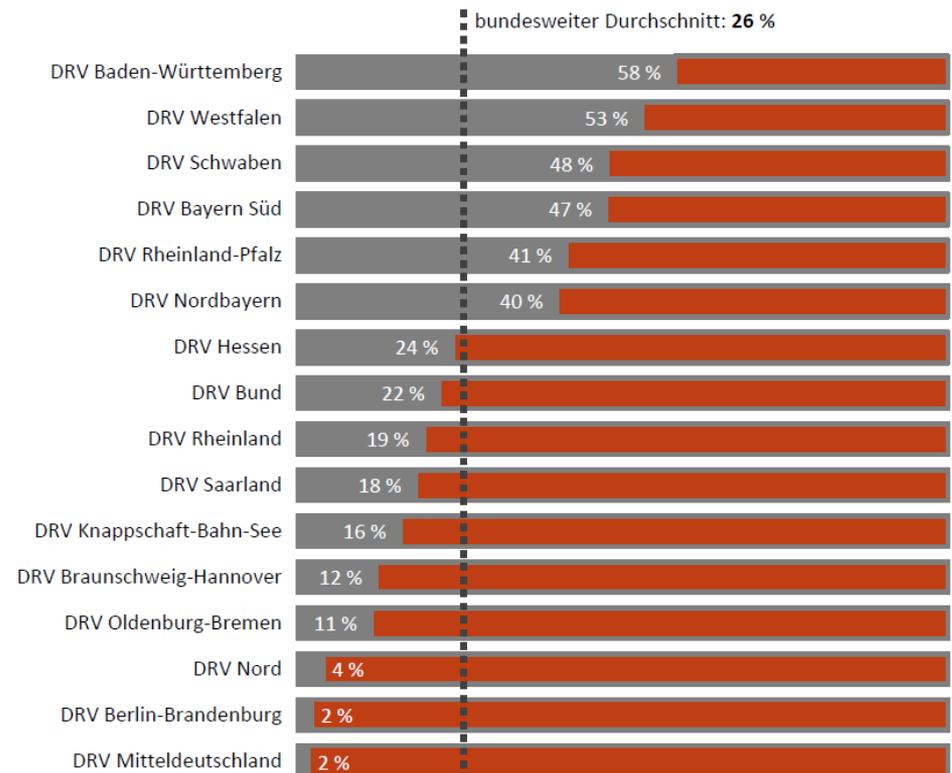
Es bestehen große regionale Unterschiede, zum Teil sogar innerhalb eines Landes. So nahmen die Gemeinden und Versicherungsämter in Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen 53 %, im Bereich der DRV Rhein-land 19 % der Anträge entgegen. Die Länder haben in unterschiedlichem Umfang Versicherungsämter eingerichtet. Das Land Thüringen errichtete bislang keine Versicherungsämter.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Unterstützungsquote durch die Gemeinden und Versicherungsämter auf Tiefstand

In den Jahren 2013 bis 2019 reduzierte sich die Zahl der Rentenanträge, die die Gemeinden und Versicherungsämter für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Träger) entgegennahmen, auf **bundesweit durchschnittlich 26 %**.

Es bestehen **große regionale Unterschiede** in den Zuständigkeitsbereichen der RV-Träger, in denen die Gemeinden und Versicherungsämter tätig sind.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Statistik über Anträge gemäß § 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Statistik in der Rentenversicherung.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger hatten sich in den 1990er-Jahren auf Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen verständigt. Diese Kriterien blieben seither weitgehend unverändert. Sie lassen den einzelnen RV-Trägern viel Spielraum für die Ausgestaltung ihres eigenen Serviceangebots. Auch als Reaktion auf die rückläufige Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter erhöhten RV-Träger ihr eigenes Angebot. Dies führte u. a. dazu, dass ihre hoch qualifizierten Beschäftigten mehr Anträge aufnehmen müssen. Dadurch standen weniger Kapazitäten für die anspruchsvollere individuelle Beratung zur Verfügung. Die RV-Träger befürchten, dass sie der zunehmenden Nachfrage nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Die RV-Träger beziffern ihren Verwaltungsaufwand für die Antragsaufnahme ohne Beratung durchschnittlich auf mindestens 50 Euro je Antrag. Bei jährlich rund 1,7 Millionen Anträgen resultiert daraus ein Finanzvolumen von mindestens 85 Mio. Euro, das immer mehr zulasten der RV-Träger geht.

Gegensätzliche Auffassungen und Interessen der Beteiligten

Das BMAS thematisierte im Jahr 2010 in einer turnusmäßigen Sitzung mit allen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die zurückgehenden Unterstützungsleistungen. Einige Länder sahen die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter nicht als deren Pflichtaufgaben an. Sie verwiesen auf die aus ihrer Sicht vorrangige Zuständigkeit der RV-Träger. Sie drängten darauf, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter aus Kostengründen weiter zu reduzieren. Die Länder verwarfen in der Sitzung einen Beschlussvorschlag des BMAS. Dieser zielte darauf ab, die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Versicherungsämter zu intensivieren. Das BMAS ergriff daraufhin keine weiteren Maßnahmen, um die Situation zu verbessern.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Die RV-Träger sahen keine Möglichkeiten, die Unterstützungsquoten durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu erhöhen. Sie könnten die fiskalisch motivierten Entscheidungen der Gemeinden und Versicherungsämter und deren Aufsichtsbehörden nicht beeinflussen. Auch hatten die RV-Träger gegensätzliche Auffassungen zum Umfang und zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Versicherungsämtern. Einige RV-Träger verzichteten bewusst darauf, sich von den Gemeinden und Versicherungsämtern unterstützen zu lassen. Denn die Gemeinden und Versicherungsämter seien nur nachrangig zuständig. Dagegen sahen andere RV-Träger die Gemeinden und Versicherungsämter als unverzichtbare Partner an und fördern aktiv die Zusammenarbeit.

Die RV-Träger sahen keinen Zusammenhang zwischen ihrem Beratungsstellennetz und den zurückgehenden Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter. Das Beratungsstellennetz entspreche gemeinsam abgestimmten Berechnungen aller RV-Träger aus dem Jahr 2012. Zudem sei dies seit der Organisationsreform im Jahr 2005 erheblich ausgedünnt worden.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung

Im Jahr 2019 initiierte das BMAS einen Zukunftsdialog zur bürgernahen Sozialverwaltung (Zukunftsdialog). Im Gespräch mit den beteiligten Institutionen wollte es Maßnahmen erarbeiten, um u. a. die Gemeinden und Versicherungsämter in ihrer Funktion und Flächenpräsenz sowie der Personalausstattung weiter zu stärken. Es betonte, dass die im Sozialgesetz-buch angelegte Struktur der sozialen Sicherung ausreichend umgesetzt werden müsse. Die Gemeinden und Versicherungsämter sollen ihre gesetzlichen Aufgaben zukünftig besser erfüllen.

Das BMAS gab eine erste Studie und eine Folgestudie in Auftrag, die die gegenwärtige Praxis und Perspektiven der Gemeinden und Versicherungsämter untersuchen sollten. Das BMAS erklärte jedoch, es erwarte von den Ergebnissen des Zukunftsdialogs keine Lösungsansätze zur Frage, wie die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter für die RV-Träger gesteigert werden könnten.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.2 Würdigung

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden und Versicherungsämtern eine unbürokratische Wegweiserfunktion zugedacht. Ziehen sie sich von diesen Aufgaben zurück, verweigern sie den Bürgerinnen und Bürgern ein gesetzlich verankertes, ortsnahes Hilfsangebot. Die Länder, die den Rückzug der Gemeinden und Versicherungsämter fördern, verletzen die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Pflichten.

Es entsteht eine Angebotslücke, die die RV-Träger nur mit zusätzlichem Sach- und Personalaufwand ausfüllen können. Dies bindet Personal, das für die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Berechtigten (z. B. zur zusätzlichen Altersvorsorge) fehlt. Zudem wider-spricht es dem Willen des Gesetzgebers.

Wegen des zunehmenden Angebots der RV-Träger besteht die Gefahr, dass immer mehr Gemeinden und Versicherungsämter ihre Unterstützungsleistungen auf ein Mindestmaß reduzieren. Die RV-Träger sollten ihr örtliches Angebot stärker überprüfen und sich auf die fachlich anspruchsvollere individuelle Beratung der Leistungsberechtigten konzentrieren. Sie sollten insbesondere die überholten Kriterien für die Bemessung des Beratungsstellennetzes überprüfen und stärker an der gesetzlichen Aufgabenzuweisung für die Gemeinden und Versicherungsämter ausrichten.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, dass das BMAS mit den Ländern eine Neuregelung erarbeiten soll, die den widerstreitenden Interessen der Beteiligten und den Gegebenheiten gerecht wird. Gelingt dies nicht, hat er eine gesetzliche Neuregelung vorgeschlagen, die Rechtslage an die Gegebenheiten anzupassen.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.3 Stellungnahme

Das BMAS hat erklärt, es wolle die Ergebnisse der Folgestudie abwarten und mit den Ländern erörtern. Aber auch die Folgestudie zielt nicht vorrangig darauf ab, die Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter zu verbessern. Aus Sicht des BMAS wollten die Länder das Thema Gemeinden und Versicherungsämter nur in Kenntnis der Ergebnisse der Folgestudie erörtern. Eine vorherige Initiative untergrabe die Glaubwürdigkeit der Folgestudie, da die Länder hierin eine Vorwegnahme der Ergebnisse sehen könnten.

Das BMAS hat betont, dass sich die Länder in sämtlichen Gesprächen zu den Studien zurückhaltend gegenüber möglichen Aufgabenzuwächsen oder einem verstärkten Engagement bei den Gemeinden und Versicherungsämtern geäußert hätten.

Eine gesetzliche Neuregelung hat das BMAS für politisch weder zielführend noch Erfolg versprechend gehalten. Vermutlich würden sich die Länder einer Neuregelung widersetzen.

Die RV-Träger haben erklärt, der gesetzliche Auftrag zur qualifizierten Antragsaufnahme durch die Gemeinden und Versicherungsämter sei weiter notwendig und sachgerecht. Mithilfe der flächendeckenden Verfügbarkeit der Gemeinden und Versicherungsämter und der hohen Qualität ihrer Antragsaufnahme solle ein bundesweit einheitliches und effizientes Serviceniveau für alle Berechtigten gewährleistet werden. Dies gelte insbesondere auch für mobilitätseingeschränkte Personen.

Diesen wesentlichen Bestandteil des Serviceangebots würden die RV-Träger durch ein Aus- und Fortbildungsprogramm für die Beschäftigten der Gemeinden und Versicherungsämter unterstützen. Sie stellten den Gemeinden und Versicherungsämtern zudem eine moderne digitale Übermittlungstechnik für die elektronische Antragsaufnahme und Zusammenarbeit zur Verfügung. Die RV-Träger haben bestritten, dass ihr breites Serviceangebot zur zurückgehenden Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter beigetragen habe.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

14.4 Abschließende Würdigung

Das BMAS und die RV-Träger tun weiter zu wenig dafür, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Selbst das BMAS denkt nicht, dass der von ihm initiierte Zukunftsdialog am Umfang der Unterstützungsleistungen etwas ändern wird.

Das BMAS duldet seit Jahrzehnten, dass sich viele Länder weigern, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungsleistungen durch ihre Gemeinden und Versicherungsämter angemessen zu erbringen. Das BMAS und die Länder nehmen damit hin, dass die Gemeinden und Versicherungsämter ihr Angebot für die Berechtigten der gesetzlichen Rentenversicherung weiter einschränken oder ganz einstellen. Die noch vergleichsweise hohen Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter vor der Organisationsreform im Jahr 2005 belegen deren enormes Unterstützungspotenzial.

Der Bundesrechnungshof sieht auch bei den RV-Trägern Möglichkeiten, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern. Das verdeutlichen die gravierenden regionalen Unterschiede. Vor allem diejenigen RV-Träger mit niedriger Unterstützung durch die Gemeinden und Versicherungsämter sind aufgefordert, ihre Haltung zu überdenken und sich für eine Steigerung der Unterstützungsleistungen einzusetzen. Die RV-Träger müssen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes auch die längst überholten Kriterien für die örtliche Verteilung ihrer Beratungsstellen an den gesetzlichen Auftrag der Gemeinden und Versicherungsämter anpassen.

Der Bundesrechnungshof mahnt seit mehr als 20 Jahren eine Besserung an. Er befürchtet, dass bei fortdauernder Untätigkeit des BMAS die Gemeinden und Versicherungsämter in vielen Regionen ihr Serviceangebot weiter einschränken. Der vom Gesetzgeber angestrebte unbürokratische und ortsnahe Zugang zu den Leistungen der RV-Träger würde dann weiter eingeschränkt.

BMAS duldet seit Jahrzehnte Verschlechterung des ortsnahen Serviceangebots zur Rente

Der Bundesrechnungshof fordert das BMAS deshalb auf, im anstehenden Dialog mit den Ländern die Steigerung der Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter in den Vordergrund zu rücken und insbesondere für dieses Ziel Lösungsansätze zu erarbeiten.

Das BMAS soll über die Aufsichtsbehörden auf die RV-Träger einwirken, bei den Kriterien für die Bemessung ihres Serviceangebots stärker die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden und Versicherungsämter zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel ist es, das ortsnahe Serviceangebot der Gemeinden und Versicherungsämter in Angelegenheiten der Rentenversicherung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und bedarfsgerecht zu gestalten.

Sollte das Ziel, die Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden und Versicherungsämter zu steigern, mit den Beteiligten nicht erreichbar sein, hat das BMAS dafür zu sorgen, die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.

**Ergebnis der parlamentarischen Beratung
der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes /
Berichtsangelegenheiten im RPA am 18. Februar 2022**

In seiner 3. Sitzung am 18. Februar 2022 hat der RPA folgende
Beschlüsse gefasst:

TOP 11 c) BMAS duldet seit Jahrzehnten Verschlechterung des ortsnahen Servicean-
gebots zur Rente
Bundestagsdrucksache 20/180 Nr. 14

1. Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf,
 - im Dialog mit den Ländern die Steigerung der rentenbezogenen Unterstützungsleistungen der Gemeinden und Versicherungsämter in den Vordergrund zu rücken und gemeinsame Lösungsansätze zu finden,
 - über die Aufsichtsbehörden auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einzuwirken, die Kriterien für die Bemessung ihres Serviceangebots an die gesetzliche Aufgabenzuweisung der Gemeinden und Versicherungsämter anzupassen,
 - anderenfalls die Rechtslage den Gegebenheiten anzupassen.
3. Der Ausschuss erwartet, dass ihm das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Oktober 2022 über die ergriffenen Maßnahmen und damit erreichten Ziele berichtet.

– Beschluss nach Vorlage ohne Beratung (siehe A-Drs. 031 NEU) –



Zusammenfassung

Anlässlich des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2018 initiierten **Zukunftsdialogs** mit Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Regionen Deutschlands wurde neben vielen anderen Aspekten das Bedürfnis nach einer leichteren Orientierung über staatliche Sozialleistungen, einheitlichen Anlaufstellen und kompetenter Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht. Hierbei wurden insbesondere **dezentrale Einrichtungen** wie die **kommunalen Versicherungsämter**, aber auch die lokalen Niederlassungen der Rentenversicherung, der Arbeitsagenturen oder der Krankenversicherung angesprochen. Ausgehend von diesem Befund wurde im April 2021 eine **erste explorative Studie** zu den Versicherungsämtern vorgelegt. Diese Studie hat einerseits **weiteren Forschungsbedarf**, andererseits aber auch **weiteren Diskussionsbedarf** zur Gestaltung der Rolle der Versicherungsämter in der Zukunft aufgeworfen.

Im Rahmen der vorliegenden Studie werden **Gestaltungsmodelle** für die Zukunft der Versicherungsämter als möglicher Pfeiler von flächendeckenden, ortsnahe und persönlichen Auskunft- und Beratungsangeboten im Bereich der Sozialversicherung diskutiert. Dem vorgelagert waren Bemühungen, neben den Versicherungsämtern weitere für dieses Politikfeld relevante Gruppen in die Diskussion im Zuge von Fokusgruppen mit einzubeziehen, namentlich Versicherte, Sozialverbände, Sozialberatungsstellen, die Deutsche Rentenversicherung, die kommunalen Spitzenverbände sowie Landesministerien. Dabei sollte der Sicht der Versicherten als Zielgruppe von Auskunft und Beratung eine besondere Rolle zukommen.

Zunächst lässt sich eine **breite Anerkennung der Wichtigkeit von Auskunft und Beratung im deutschen Sozialstaat konstatieren**, wobei digitale Hilfsmittel und Auskunftssysteme eine wichtige unterstützende Rolle einnehmen können, jedoch die **persönliche Auskunft und Beratung nicht ersetzen** können. Dies gilt insbesondere für das Feld der Rentenversicherung und angrenzende Bereiche des Sozialrechts, soweit sie in der Beratungstätigkeit in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung und den Auskünften durch die Versicherungsämter nachgefragt werden.

Gleichzeitig besteht jedoch **wenig Konsens** über die **aktuelle und künftige Bedeutung der Versicherungsämter**, das Ausmaß des unbefriedigten Auskunfts- und Beratungsbedarfs, und vor allem bestehen **erheblich divergierende Vorstellungen in Bezug auf die Weiterentwicklung** der Versicherungsämter. Vor diesem Hintergrund wurden im Kontext dieser Studie **zwei Handlungsoptionen** vertieft diskutiert, welche den gesetzlichen Auftrag der Versicherungsämter in den Mittelpunkt stellen:

- Die **Präzisierung des Auftrags der Versicherungsämter**, etwa durch eine Klarstellung des Auftrags der Versicherungsämter im Sinne einer – in der Praxis heute bereits teilweise gelebten – Einheit von Auskunft und Beratung, erscheint aufgrund unterschiedlicher Positionen zwischen maßgeblichen Akteuren **nicht konsensfähig**.
- Ebenso **wenig realisierbar** erscheint derzeit eine **verbindliche Festlegung eines Mindeststandards** für die angemessene Ausstattung der Versicherungsämter, um bestimmte Leistungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags in der Praxis erbringen zu können. Hier lehnen insbesondere die Kommunen Eingriffe in die **Sphäre ihrer Selbstverwaltung** ab, während es im bestehenden rechtlichen Rahmen **keine Durchgriffsmöglichkeit des Bundes** gibt.

Angesichts der Tatsache, dass verbindliche Vorgaben für die Versicherungsämter aufgrund der **kommunalen Autonomie** über die Einrichtung und Ausstattung von Versicherungsämtern faktisch ausscheiden, kommen **nicht-verbindliche, stärker prozedurale Optionen** in Betracht. So wäre etwa anzuregen, eine **Möglichkeit zur laufenden gemeinsamen Erörterung über die Funktion, die Praxis und mögliche Problemlagen in der Auskunft und Beratung im deutschen Sozialstaat** einzurichten.

Über die diskutierten Gestaltungsoptionen hinaus sind auch **grundlegende Alternativen** zum gegenwärtigen Status der Versicherungsämter als kommunale Einrichtungen mit einem definierten gesetzlichen Auftrag erwägenswert. So wäre es prinzipiell auch vorstellbar, eine **eigenständige und sozialversicherungszweig-übergreifende Beratungsstruktur seitens des Bundes** einzurichten und damit **unabhängig von den kommunalen Versicherungsämtern** zu entwickeln. Hier entstünde jedoch ein **erheblicher zusätzlicher Aufwand für die Organisation und Finanzierung** innerhalb der beitragsfinanzierten bzw. steuerlich bezuschussten Strukturen der Sozialversicherung.